

4.2 Besonderheiten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen



Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen handelt es sich um eine außerbetriebliche Einkunftsart. Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 sind erhebliche Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen in Kraft getreten. Wurden zuvor lediglich Erträge besteuert, die das Kapitalvermögen abwirft, so sind ab dem 1. April 2012 sowohl Substanz als auch Substanzgewinne unabhängig von der Behaltedauer und -dauer steuerpflichtig. Hierbei müssen jedoch verschiedene Übergangsbestimmungen betreffend Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang beachtet werden. Da sogenannte Altbestände (Erwerb vor 1.1.2011 bzw. 30.9.2011) im „alten“ Besteuerungssystem bleiben, sind zumindest für die nächsten Jahre die unterschiedlichen Rechtsordnungen nebeneinander anzuwenden.

Der Aufbau dieses Kapitels ist so konzipiert, dass zuerst die Neuregelungen dargestellt werden. Danach werden die Übergangs- und Altbestandsbestimmungen umrissen. Ausgewählte Einzelthemen wie Kapitaleinkünfte, die nicht unter den 25%igen KESt-Abzug fallen, ausländische Kapitalerträge, Besonderheiten bei Investmentfonds sowie die Rückerstattung der KESt werden danach gesondert behandelt.

4.2.1. Allgemeines zur Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragssteuer stellt in Österreich eine besondere Erhebungsform für Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Die KESt wird wie die Lohnsteuer durch Abzug an der Quelle, in der Regel durch die inländischen depotführenden bzw. auszahlenden Kreditinstitute, erhoben. Der Schuldner der Kapitalerträge (bei Zinsgutschriften in der Regel die Bank) ist dazu verpflichtet, bei Gutschrift der Kapitalerträge 25 % KESt einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer durch die KESt als abgegolten, man spricht dabei von Endbesteuerungswirkung. Dies bedeutet, dass der Steuerzahler die erzielten Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in die Steuererklärung aufnehmen muss. Die Einkünfte sind daher weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen. Für die Endbesteuerungswirkung des KESt-Abzuges ist von Bedeutung, ob der Empfänger der Kapitalerträge eine natürliche oder juristische Person ist. Bei juristischen Personen stellt die durch Banken einbehaltene KESt eine Vorauszahlung auf die KöSt dar und wird auf die zu erhebende KöSt angerechnet.

i Tipp: Auf Antrag des Steuerpflichtigen besteht jedoch die Möglichkeit, eine Veranlagung für sämtliche, d. h. alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Einkünfte des Kapitalvermögens zum progressiven Einkommensteuertarif zu beantragen (Regelbesteuerungsoption). Für die Regelbesteuerungsoption wird sich der Steuerpflichtige dann entscheiden, wenn eine Veranlagung aufgrund seines niedrigeren Steuersatzes ausnahmsweise günstiger ist (z. B. bei einem Einkommen bis zu € 11.000). Anzumerken sei hierbei, dass bestimmte taxativ (z. B. Privatdarlehen, Einkünfte aus einer echten stillen Gesellschaft) aufgezählte Einkünfte verpflichtend mit dem progressiven Einkommensteuertarif zu besteuern sind und auf diese der Sondersteuersatz von 25 % nicht anzuwenden ist (vgl. Kap. 3.7.4.1.).

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen, welche das Budgetbegleitgesetz 2011, das Abgabenänderungsgesetz 2011 sowie das Budgetbegleitgesetz 2012 mit sich gebracht haben, wurde die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geregelt. Grundsätzlich sollen nunmehr beinahe alle gängigen Kapitaleinkünfte durch Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % erfasst werden. (Für einige wenige Kapitalanlagen bleibt der Tarifsteuersatz bestehen – siehe weiter unten)

4.2.2. KESt – Neu (ab 1.4.2012)

Im Einzelnen werden durch die Erhebungsform der KESt drei Unterarten von Einkünften aus Kapitalvermögen besteuert. Diese sind „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“ (Dividenden, Zinsen), „Einkünfte aus realisierten Wertstei-

gerungen von Kapitalvermögen“ (Veräußerung von Aktien) sowie „Einkünfte aus Derivaten“ (Termingeschäfte, Zertifikate).

a) Überlassung von Kapital

Hierbei handelt es sich um den ersten Tatbestand im neuen „Vermögenszuwachsbesteuerungs-Regime“, welcher die Besteuerung von Früchten aus Kapitalvermögen regelt. Darunter fallen insbesondere folgende Positionen:

- Dividenden und dividendenähnliche Erträge
 - Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien oder GmbH-Anteilen
 - Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
 - Bezüge aus Partizipationskapital im Sinne des BWG oder des VAG
 - Bezüge aus Anteilen an körperschaftlich organisierten Personengemeinschaften
 - in Angelegenheiten der Bodenreform (sogenannte Agrargemeinschaften)
- Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen, z. B. aus
 - Darlehen
 - Anleihen (einschließlich bis zum Ende der Laufzeit gehaltene Nullkuponanleihen)
 - Hypotheken
 - Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten
 - Diskontbeträge von Wechseln
 - Einkünfte aus stillen Beteiligungen
 - Einkünfte aus bestimmten Kapitalversicherungen mit Laufzeit von weniger als 15 Jahren

Im Wesentlichen hat es hinsichtlich der Überlassung von Kapital, also bei den laufenden Einkünften aus Kapitalanlagen, keine Veränderungen im Vergleich zur alten Rechtslage gegeben.

b) Realisierte Wertsteigerungen (z. B. Veräußerung von Kapitalvermögen)

Dieser Tatbestand stellt die wesentlichste Änderung dar. Bisher (bis zum 31. 12. 2010) wurden Wertsteigerungen von Kapitalanlagen im Privatvermögen nur dann berücksichtigt, wenn diese entweder innerhalb eines Jahres ab Kaufdatum wieder gewinnbringend veräußert wurden oder es sich bei der betreffenden Kapitalanlage um eine mindestens 1%ige Beteiligung gehandelt hat.

Nunmehr werden aber sämtliche realisierte Wertsteigerungen im Kapitalvermögen steuerlich berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, sonstigen Wertpapieren oder Investmentfondsanteilen. Die Höhe der Beteiligung sowie die Behaltdauer sind in diesem Zusammenhang irrelevant. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Einkünfte aus der Einlösung oder Abschichtung, beispielsweise die Tilgung von Wertpapieren.

Hinsichtlich Forderungswertpapieren ohne laufenden Kupon ist zu differenzieren, ob diese bis zum Ende der Laufzeit gehalten oder vor Laufzeitende veräußert werden. Werden die Wertpapiere bis zum Ende der Laufzeit gehalten, ist die Differenz zwischen dem Anschaffungspreis und dem Rückzahlungspreis zu den Einkünften aus der Überlassung von Kapital zu zählen. Im Gegensatz dazu ist bei Veräußerung vor Laufzeitende (Nullkuponanleihen) die Differenz zwischen

Anschaffungspreis und Veräußerungspreis unter den Einkünften aus Substanzgewinnen zu erfassen.

Der Veräußerung gleichgestellt werden sogenannte „Veräußerungsfiktionen“. Wichtige Beispiele hierfür sind u. a.:

- Die Entnahme oder das Ausscheiden aus dem Depot

Eine Ausnahme von dieser Besteuerung besteht in Fällen des Eigenübertrages bei derselben Bank. Weiters kann die Besteuerung des Wertzuwachses im Falle der einer Veräußerung gleichgestellten Depotentnahme bei Eigenübertrag auf ein inländisches Depot bei einer Fremdbank vermieden werden, sofern die bisherige depotführende Stelle vom Kontoinhaber beauftragt wird, dem neuen Institut für jedes betroffene Wertpapier die Anschaffungskosten bekannt zu geben. Bei sonstigen Depotübertragungen unterbleibt die steuerliche Erfassung der stillen Reserven, wenn der Steuerpflichtige oder die durch den Steuerpflichtigen beauftragte aktuelle depotführende Stelle innerhalb eines Monats dem Finanzamt des Investors seinen Namen und seine Steuer- oder Sozialversicherungsnummer, die übertragenen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten sowie jene Stelle, auf die gegebenenfalls die Übertragung erfolgt, mitteilt. Dies gilt in folgenden Fällen des Depotübertrags:

 - Bei Übertragung von einem inländischen auf ein ausländisches Depot,
 - Bei Übertragung von einem ausländischen auf ein anderes ausländisches Depot,
 - Bei unentgeltlichem Übertrag von einer ausländischen depotführenden Stelle auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen,
 - Bei unentgeltlichem Übertrag von einem inländischen Depot auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen, sofern die unentgeltliche Übertragung nicht bereits anhand geeigneter Unterlagen (insbesondere Einantwortungsbeschluss, Schenkungsmeldung, Schenkungsvertrag) nachgewiesen wird und auch kein Wegzug vorliegt (siehe unten).
- Wegzugsbesteuerung

Die Wegzugsbesteuerung gab es bereits in der alten Rechtslage, wurde aber durch das BBG 2011 ausgebaut und ebenfalls als „Veräußerungsfiktion“ etabliert. Im Vergleich zur früheren Rechtslage wurde die Wegzugsbesteuerung auch auf Beteiligungen unter 1% ausgeweitet, sodass jede Kapitalanlage darunter fällt. Vom Wegzug spricht man, wenn die Republik Österreich entweder

 - das Besteuerungsrecht durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes durch den Anleger verliert,
 - das Besteuerungsrecht verliert, da der Anleger den inländischen Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt oder
 - das Besteuerungsrecht verliert, weil die Kapitalanlage an eine Person unentgeltlich übertragen wird, die im Inland nicht steuerpflichtig ist.

Erfolgt ein Wegzug in einen anderen EU- oder EWR-Staat, so besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Besteuerungsaufschub zu stellen, und es wird von der tatsächlichen Besteuerung abgesehen (Aufschuboption).

- Zufluss anteiliger Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (sogenannte Stückzinsen)

Stückzinsen sind anteilige Zinserträge für den Zeitraum zwischen dem letzten Kuponfälligkeitstermin und dem Zeitpunkt des Verkaufs von festverzinslichen Wertpapieren, für die der Erwerber zum Zeitpunkt des Kaufs des Forderungswertpapiers neben dem Kurswert aufkommen muss.

Allfällige aufgelaufene Stückzinsen sind nunmehr nicht als Zinsen sondern als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bei einer Veräußerung steuerlich zu erfassen – unabhängig davon, ob das zugrunde liegende Wirtschaftsgut mitverkauft wird oder nicht.

Die bisherige Stückzinsengutschrift gilt für Anschaffungen von Forderungswertpapieren ab 1. 4. 2012 nicht mehr. Dann sind die abgelösten Stückzinsen vielmehr Teil der Anschaffungskosten und wirken sich sodann erst bei der Veräußerung oder bei der Einlösung einkünftermindernd aus. Beim Veräußerer von Neu-Forderungswertpapieren sind die empfangenen Stückzinsen umgekehrt Teil des Veräußerungserlöses.

i

Tipp: Der Kauf einer Anleihe sollte aufgrund des Entfalls der Stückzinsengutschrift (aus steuerrechtlicher Perspektive) stets nach dem Kupontermin erfolgen.

c) Derivate

Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen neuen Besteuerungstatbestand. Vom Begriff der Derivate sind u. a. sämtliche Termingeschäfte, Optionen, Futures, Forwards, Swaps sowie sonstige derivative Finanzinstrumente erfasst – unabhängig davon, ob deren zu Grunde liegender Basiswert Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter darstellt.

4.2.2.1. Verlustverrechnung

Privatvermögen

Im Zuge der umfassenden Reform der Kapitalvermögensbesteuerung kam es auch zu einer Neuordnung und – im Vergleich zur alten Rechtslage – Erweiterung der Verlustverrechnung innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Es bestehen jedoch Beschränkungen, da Verluste nur gegen andere Kapitaleinkünfte und nur innerhalb der jeweiligen Einkunftsart ausgleichbar sind. Der Verlustausgleich wird daher auf Einkünfte innerhalb des Kapitalvermögens unter Beachtung folgender Bedingungen beschränkt:

- Verluste aus Kapitalvermögen, welches dem 25%igen Steuersatz unterliegt, können nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, die dem 25%igen Steuersatz unterliegen.
- Verluste aus Kapitalvermögen, welches dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegt, können nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, die mit der progressiven Einkommensteuer besteuert werden.
- Verluste aus einer echten stillen Gesellschaft können nur mit Gewinnen aus derselben Beteiligung in Folgejahren verrechnet werden (sogenannte „Wartestastenregelung“).
- Es darf kein Ausgleich von Verlusten gegen Bankzinsen erfolgen.

- Zuwendungen von Privatstiftungen dürfen ebenso nicht gegen Verluste aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.
- Nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen im Privatvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus betrieblichem Kapitalvermögen ausgeglichen werden.
- Umgekehrt dürfen Verluste aus anderen Einkunftsarten mit positiven Kapitaleinkünften ausgeglichen werden. Ein vertikaler Verlustausgleich (Ausgleich von Verlusten mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten) ist jedoch im Privatvermögen nicht möglich.

Der Verlustausgleich ist ab 1. 1. 2013 durch die Bank durchzuführen, sofern ein oder mehrere Depots beim gleichen Kreditinstitut gehalten werden. Wenn ein Verlustausgleich durch die Bank nicht durchgeführt werden kann (z. B. mehrere Depots in unterschiedlichen Banken), besteht die Möglichkeit der s. g. Verlustausgleichsoption. Diese erfolgt im Rahmen der Veranlagung, und es werden nur die ausgleichsfähigen Kapitalanlagen erfasst. Andere Einkünfte als jene aus Kapitalvermögen werden bei der Verlustausgleichsoption nicht einbezogen.

Hingegen erfolgt bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption die Besteuerung sämtlicher Kapitaleinkünfte zum progressiven Einkommensteuertarif. Auch dabei ist ein Verlustausgleich möglich.

Verlustvortrag

Ein Verlustvortrag (im außerbetrieblichen Bereich) auf eine spätere Veranlagung ist nicht zulässig. Die Verluste im Privatvermögen gehen daher gänzlich verloren und können in späteren Perioden nicht mehr geltend gemacht werden.

i Tipp: Der Steuerpflichtige sollte auf eine steuerliche Optimierung gegen Jahresende durch gezielte Realisierungen hinarbeiten. Hat er im laufenden Jahr mehr Verluste als positive Einkünfte erzielt, sollte er „im Plus“ stehende Wertpapiere realisieren, um einen Verlustausgleich sicherzustellen. Andererseits könnten gezielt Verluste realisiert werden, wenn der Anleger bislang überwiegend Gewinne erzielt hat.

Betriebsvermögen

Anders verhält es sich hingegen mit Verlusten im Betriebsvermögen. Hier hat die Verlustausgleichsoption keinen Anwendungsbereich, sondern es greifen eigene Bestimmungen über den Verlustausgleich und Verlustvortrag.

Bleibt nach diesem Verlustausgleich ein Verlustüberhang bestehen, kann dieser zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden. Die andere Hälfte des verbleibenden Verlustüberhangs kann weder ausgeglichen noch vorgetragen werden und geht somit verloren. Auf vertikaler Ebene (Verrechnung mit anderen Einkunftsarten) kann somit die verrechenbare Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen werden. Ist eine Verwertung des Verlustes innerhalb desselben Jahres auf diese Weise nicht möglich, geht er in den Verlustvortrag (des Betriebes) ein. Ein Ausgleich von im Betriebsvermögen entstandenen Verlusten aus Kapitalanlagen und Derivaten mit positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen erscheint nach dem Gesetzeswortlaut ausgeschlossen.

4.2.3. Übergangsbestimmungen und Altbestand

Bedingt durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem dieser die KEST Neu als grundsätzlich verfassungskonform beurteilt und lediglich das zunächst vorgesehene Datum des Inkrafttretens als unzureichend beurteilt hat, ist die Neuregelung erst mit 1. 4. 2012 in Kraft getreten. Bis dahin bleiben die bisherigen Besteuerungsregelungen aufrecht, wobei es für neu angeschaffte Wertpapiere Übergangsbestimmungen gibt, für Aktien die Spekulationsfrist auf 15 Monate verlängert und für sonstige Wertpapiere eine „ewige Spekulationsfrist“ geschaffen wurde.

- Verlängerung der Spekulationsfristen: Aktien sowie Investmentfondsanteile, die zwischen dem 1. 1. 2011 und 31. 3. 2011 erworben wurden, unterliegen der um bis zu 15 Monaten verlängerten Spekulationsfrist bis zum 31. 3. 2012. Bei vorheriger Veräußerung unterliegt der Veräußerungsgewinn der Tarifbesteuerung, bei späterer Veräußerung dem besonderen Steuersatz von 25 %, sodass ab dem 1. 1. 2011 angeschaffte Aktien nicht mehr von der alten Spekulationsfristregelung profitieren können.
- „Ewige Spekulationsfrist“: Bei zwischen dem 1. 10. 2011 und dem 31. 3. 2012 erworbenen sonstigen Wertpapieren (zB Forderungswertpapiere) und Derivaten gelten Veräußerungen immer als Spekulationsgeschäft.
 - Veräußerungen bis 31. 3. 2012: Tarifbesteuerung
 - Veräußerungen ab 1. 4. 2012: 25 % KEST

Das bedeutet, dass für vor dem 1. 1. 2011 bzw. den 1. 10. 2011 erworbene Wertpapiere bei Veräußerung nach Ablauf eines Jahres keine Steuerpflicht besteht. Werden diese Wertpapiere früher veräußert wird mit dem Einkommenssteuertarif versteuert.

Altbestand (Anschaffungen vor 1. 1. 2011 bzw. 1. 10. 2011)

Hinsichtlich der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind die neuen Regelungen beinahe ausschließlich (Ausnahme nur Stückzinsen) unterschiedslos anzuwenden. Wertänderungen der Vermögenssubstanz von Altbeständen waren im Privatvermögen aber grundsätzlich steuerlich nicht zu beachten. Nur nach folgenden Bestimmungen kam es diesbezüglich zu einer Steuerpflicht:

- Veräußerungsgewinne waren nur steuerpflichtig, wenn ein Spekulationsgeschäft gegeben war. Dies bedeutet, dass zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegen durfte. War diese Frist verstrichen, konnte das Kapitalvermögen steuerfrei veräußert werden.
- Der Verkauf von Anteilen an Körperschaften war steuerpflichtig, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % beteiligt war.

Zusammenfassende Darstellung

Nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die soeben ausgeführten Übergangs- und Altbestandbestimmungen geben:

Anlageform	Erwerb	Veräußerung	Besteuerung
Aktien, GmbH-Anteile und andere Anteile an Körperschaften	ab 1.1.2011	bis 31.3.2012 ab 1.4.2012	verl. Spekulationsfrist, Tarifsteuer 25% KEST
	bis 31.12.2010	□ 1 Jahr	steuerfrei
Forderungswertpapiere, andere Kapitalanlagen und Derivate i. S. d. §27 Abs. 3+4	bis 30.9.2011	□ 1 Jahr	Spekulation, Tarifsteuer
		□ 1 Jahr	steuerfrei
	1.10.2011 – 31.3.2012 ab 1.4.2012	bis 31.3.2012 ab 1.4.2012 Zeitpunkt egal	Spekulation, Tarifsteuer Spekulation, 25% KEST 25% KEST
Anteile an (Immobilien-) Investmentfonds	ab 1.1.2011	bis 31.3.2012 ab 1.4.2012	verl. Spekulationsfrist, Tarifsteuer 25% KEST
	bis 31.12.2010	□ 1 Jahr	steuerfrei

4.2.4. Zusätzliche Informationen zu Einkünften aus Kapitalvermögen

4.2.4.1. Einkünfte, die nicht unter den 25%igen KEST-Abzug fallen

Bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen kommt der 25 %ige Steuersatz hinsichtlich der Wertsteigerungen und realisierten Gewinne nicht zur Anwendung. Stattdessen ist bei folgenden Einkünften aus Kapitalvermögen der progressive Einkommensteuertarif von bis zu 50 % anzuwenden:

- Einkünfte aus Privatdarlehen (denen kein Bankgeschäft zugrunde liegt),
- Einkünfte aus Forderungswertpapieren, sofern diese nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden („private placement“),
- Gewinnanteile aus einer Beteiligung als echter stiller Gesellschafter,
- Diskontbeträge aus Wechseln und Anweisungen,
- Ausgleichszahlungen und Leihgebühren aus Pensionsgeschäften (Wertpapierleihe), sofern der Entleiher kein Kreditinstitut ist,
- Unterschiedsbeträge aus Kapitalversicherungen sowie realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung eines Anspruches aus dem Versicherungsvertrag,
- Einkünfte aus unverbrieften Forderungen und Derivaten.

4.2.4.2. Ausländische Kapitalerträge

Ausländische Kapitalerträge sind solche, bei denen sich der Schuldner der Kapitalerträge im Ausland befindet bzw. solche, die auf ein ausländisches Depot zufließen (z. B. Zinsen, die auf ein Konto bei einer ausländischen Bank gutgeschrieben werden oder Wertpapiererträge, die einem Wertpapierdepot zufließen, das sich bei einer Bank im Ausland befindet).

Ihre Besteuerung erfolgt isoliert vom übrigen Einkommen mit einem festen Steuersatz von 25 % der Bruttoerträge (eventuell im Ausland bereits abgezogene Quellensteuern sind in dem nach Doppelbesteuerungsabkommen möglichen Ausmaß anzurechnen). Es werden bei ihrer Veranlagung im Einkommensteuergesetz enthaltene Freibeträge, Freigrenzen und Absetzbeträge nicht steuermindernd berücksichtigt, auch ein Werbungskostenabzug ist ausgeschlossen. Damit

wird klargestellt, dass eine Gleichstellung mit inländischen, KEST-pflichtigen Erträgen hergestellt ist. Sie werden also im Ergebnis so behandelt wie endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge, die der KEST von 25 % unterliegen. Man spricht hier von einer „Quasi-Endbesteuerung“.

„Quasi-endbesteuert“ sind insbesondere

- Zinsen aus Einlagen bei einer ausländischen Bank,
- Erträge aus Forderungswertpapieren (auch bei inländischem Emittenten), die auf ein Depot bei einer ausländischen Bank gutgeschrieben werden,
- Dividenden aus Aktien einer ausländischen AG, die auf ein ausländisches Depot zufließen,
- Ausschüttungen einer ausländischen GmbH,
- ausgeschüttete Erträge aus ausländischen Investmentfonds, die auf ein ausländisches Depot erfolgen und
- ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Investmentfonds bei inländischem Depot (ausgenommen die echt endbesteuerten Meldefonds) oder bei ausländischem Depot

Keine ausländischen Einkünfte aus Kapitalvermögen liegen vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist.

4.2.4.3. Besonderheiten bei Investmentfonds-Neubeständen (Anschaffung nach dem 1. Jänner 2011)

Das KEST-System wird im Kaufs- und Verkaufsfall durch das BBG 2011 (gültig ab 1. 4. 2012) gänzlich neu geregelt:

- Die tägliche Meldung der Kapitalertragsteuer von Fonds an die OeKB ist ab 1. 4. 2012 entfallen.
- Gleichzeitig tritt an die Stelle des bisherigen, auf den täglich gemeldeten KEST-Werten basierenden Stückzinskonzepts (KEST-Gutschrift im Kaufzeitpunkt und KEST-Abzug im Verkaufszeitpunkt für im laufenden Wirtschaftsjahr erwirtschaftete Zinserträge) das Vermögenszuwachskonzept: Hierbei sind nur noch die fortgeführten Anschaffungskosten des Anlegers von seiner depotführenden Bank evident zu halten und dem Veräußerungserlös im Verkaufsfall gegenüberzustellen.
- Bei Investmentfonds ist darüber hinaus die Besonderheit zu beachten, dass aufgrund der jährlichen Besteuerung die bereits in Vorjahren versteuerten, allerdings nicht ausgeschütteten Erträge zu den Anschaffungskosten jährlich hinzuzurechnen sind, um eine etwaige Doppelbesteuerung im Zeitpunkt des Verkaufs zu vermeiden.
- Ergibt sich aus dem Verkauf des Investmentfondsanteils auf Ebene des Anlegers schlussendlich ein Gewinn, so ist 25 % KEST auf diese realisierte Wertsteigerung einzubehalten.
- Ergibt sich aus dem Verkauf ein wirtschaftlicher Verlust, so kann dieser nur vom Anleger selbst im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung nach den einschlägigen Verlustverrechnungsvorschriften verrechnet, aber (im Privatvermögen) nicht in Folgejahre vorgetragen werden.

Ab 1. 4. 2012 gibt es somit keine Unterscheidung in blütenweiße, weiße oder schwarze Fonds mehr. Vielmehr wird nur noch eine Einteilung in Meldefonds und Nichtmeldefonds vorgenommen:

Meldefonds (mit Ertragsnachweis durch inländischem steuerlichen Vertreter)	Endbesteuerung mit 25 % KEST
Nichtmeldefonds	Pauschalbesteuerung oder Selbstnachweis (wie bisher)

Nichtmeldefonds werden wie schwarze Fonds nach alter Rechtslage behandelt. Es kommt bei derartigen Kapitalanlagen grundsätzlich zu einer Pauschalbesteuerung. Diese wird aufgrund der Berechnung oft auch als „Performance-Besteuerung“ bezeichnet, da 90 % des Wertzuwachses (= Unterschiedsbetrag zwischen dem ersten und letzten Rücknahmepreis des Kalenderjahres), mindestens aber 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises mit 25 % besteuert werden. Alternativ ist ein Selbstnachweis möglich („Weißrechnung“).

4.2.4.4. KEST-Rückerstattung

Liegt das Einkommen unter der Besteuerungsgrenze, so erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Rückerstattung der gesamten, bereits abgezogenen KEST (auf Dividenden, Zinserträge etc.). Die aktuellen Besteuerungsgrenzen liegen ab 2009 bei aktiven Dienstnehmern bei rund € 12.000, bei Selbstständigen bei € 11.000. Eine nur teilweise Rückerstattung erfolgt, wenn zwar die Besteuerungsgrenzen überschritten werden, der durchschnittliche Steuersatz aber unter 25 Prozent liegt. Wird die KEST-Rückerstattung für den Ehepartner oder die Kinder eines Alleinverdieners oder Alleinerziehers beantragt, ist zu beachten, dass die in diesem Fall zu gewährenden Absetzbeträge gegengerechnet werden müssen. Sind die Überschüsse aus Einkünften aus Kapitalvermögen nicht höher als € 22, so bleiben dieser außer Ansatz.

Bezieht ein Arbeitnehmer nicht endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen von € 22 und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von € 730, dann scheiden die € 22 von vornherein aus (es erfolgt keine Erstattung der Kapitalertragsteuer), und die anderen Einkünfte von € 730 werden wegen des Veranlagungsfreibetrags auf Null gekürzt.

Der Ehegatte eines Alleinverdieners beantragt die Rückerstattung der im Jahr 2012 einbehaltenen KEST in Höhe von € 600. In diesem Jahr wurden abgesehen von den Zinserträgen keine sonstigen Einkünfte bezogen. Eine Rückerstattung der KEST ist nur für jenen Betrag möglich, der den Alleinverdienerabsetzbetrag von € 494 übersteigt. Im vorliegenden Fall sind das € 106.



Wird das Kapitalvermögen einem Kind zugeordnet, so ist nur jener KEST-Abzug im Wege der Rückerstattung refundierbar, der den Kinderabsetzbetrag von € 700,80 übersteigt (sofern die Familienbeihilfe für das ganze Jahr zugestanden ist).

Die Erstattung der KEST ist entweder in der Einkommensteuererklärung, in der Arbeitnehmerveranlagung oder mit eigenem Antrag (Vordruck E3) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt für das Jahr, in dem die KEST angefallen ist, zu beantragen. Die nötigen Formulare sind im Internet unter www.bmf.gv.at unter „Formulare“ zu finden. Der Antrag kann auch noch für fünf Jahre rückwirkend gestellt werden. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die oben angeführte Frei-

grenze von € 22 überschritten werden muss, da ansonsten keine Bearbeitung des Antrages erfolgt.



Tipp: Geben Sie die dem KEST-Abzug unterliegenden Kapitalerträge in jedem Fall mit an, da die Finanzbehörden die für den Steuerzahler günstigere Variante auswählen.

Werbungskosten, die mit den in die Veranlagung einbezogenen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, können auch im Falle eines Antrags auf Rückerstattung nicht abgezogen werden.